

muss.<sup>165</sup> Lediglich die korporativen Befugnisse zur Sicherung der Gemeinden als selbständige Gebietskörperschaften und die Pflege des Armenwesens sind in der Verfassung besonders hervorgehoben.<sup>166</sup> Im übrigen bestimmt der Gesetzgeber überwiegend<sup>167</sup> die Aufgaben der Gemeinden. «Immerhin ist dieser Auftrag (an den Gesetzgeber) auch Ausdruck des Willens der Verfassung, da diese von ihr anerkannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit einem relevanten Autonomie-Bereich und einer Entscheidungsfreiheit ausgestattet sein sollen, um sinnvollerweise als ‚Gemeinden‘ funktionieren zu können.»<sup>168</sup> So werden die grundsätzlichen Fragen der staatlich-kommunalen Beziehung durch das Gemeindegesetz, im übrigen durch andere Gesetze geregelt.

«Das Gemeindegesetz übernimmt die Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich der Gemeinden aus Art. 110 Abs. 1 der Verfassung. Diese Unterscheidung dient sowohl der Bestimmung der Kompetenzen der Gemeinden wie auch der Umgrenzung ihres geschützten Verantwortungsbereiches. Der Bereich des eigenen Wirkungsbereiches ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips (GemG Artikel 4, Absatz 2). Ihm werden jene Funktionen zugeordnet, welche die Gemeinden kraft ihrer Unabhängigkeit erfüllen und in welchem sie – unter Vorbehalt der Beschränkung durch Verfassung und Gesetz – vermutungsweise allzuständig sind. Dem Konzept des übertragenen Wirkungsbereiches liegt demgegenüber die Vorstellung einer Kompetenzdelegation zugrunde (vgl. GemG Artikel 7 Absatz 1). Es handelt sich um jene Funktionen, welche die Gemeinden im Auftrag einer übergeordneten Gebietskörperschaft wahrnehmen und in welchen sie vermutungsweise nur kraft ausdrücklicher Delegation zuständig sind.»<sup>169</sup>

---

<sup>165</sup> In der Schweiz ist es «äusserst selten, dass die kantonale Verfassung auch nur in den Grundzügen den konkreten Inhalt der Gemeindetätigkeit festlegt», Meylan, Gottaux, Dahinden, S. 37.

<sup>166</sup> Vgl. Art. 110 Abs. 2 Verf.

<sup>167</sup> Überwiegend und nicht ausschliesslich deshalb, weil den Gemeinden ein Aufgabensfindungsrecht bei den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zusteht.

<sup>168</sup> Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 16. 6. 1981, StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126ff. (127); bestätigt durch StGH 1984/14 in LES 1987, S. 36ff. (38).

<sup>169</sup> Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 16. 6. 1981, StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126ff. (127).